

Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle

fungsreichweite entschliesst sich der Staatsgerichtshof vornehmlich dann, wenn er von Amts wegen prüft, wobei er sich für befugt erachtet, nicht nur die "präjudiziellen", sondern auch andere Bestimmungen zu untersuchen und im Fall ihrer Verfassungswidrigkeit sie oder das ganze Gesetz oder die ganze Verordnung aufzuheben. Offenkundig wird dies im Fall verfassungswidriger formalgesetzlicher Delegation oder mangelnder Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1968/3²⁸⁵ eine Verordnung zur Gänze, und nicht nur in den vom Beschwerdeführer beantragten Teilen, aufgehoben, da die gesetzliche Grundlage gefehlt hatte.²⁸⁶ Es können in diesem Zusammenhang aber auch mögliche Kassationsfolgen eine Rolle spielen, so wenn eine zur Prüfung beantragte und vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig gehaltene Rechtsnorm die restlichen Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung gegenstandslos werden liesse. Es würde keinen Sinn machen, nur die beanstandete Norm aufzuheben,²⁸⁷ so dass die Erstreckung der Prüfung als logisch erscheint und nicht zu beanstanden ist.²⁸⁸ So kann die Gegenstandslosigkeit einer Bestimmung die "direkte Folge" der Aufhebung einer anderen Bestimmung sein, so dass sich der Staatsgerichtshof für "berechtigt" hält, sie "mitaufzuheben", auch wenn er diese Bestimmung an sich im Verfahren nicht anzuwenden hatte.²⁸⁹

Dieser Praxis kommen die Art. 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes entgegen und bieten ihr die gesetzliche Grundlage. Danach kann der Staatsgerichtshof weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes oder der gleichen Verordnung, die "aus denselben Gründen" mit der Verfassung beziehungsweise mit einem Gesetz oder einem Staatsvertrag unvereinbar sind, ohne Antrag gleichfalls aufheben.

²⁸⁵ StGH 1968/3, Entscheidung vom 18. November 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 239 (243).

²⁸⁶ Vgl. auch StGH 1980/7, Entscheidung vom 10. November 1980, LES 1982, S. 1 (3).

²⁸⁷ Vgl. StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (125). Vgl. für Österreich Herbert H. Haller, Die verfassungsgerichtliche Verordnungsprüfung, S. 559/Anm. 20.

²⁸⁸ In diesem Sinn für die deutsche Rechtslage Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, S. 292/Rdnr. 677 mit Hinweisen auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes.

²⁸⁹ StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (217), und StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264 (267).